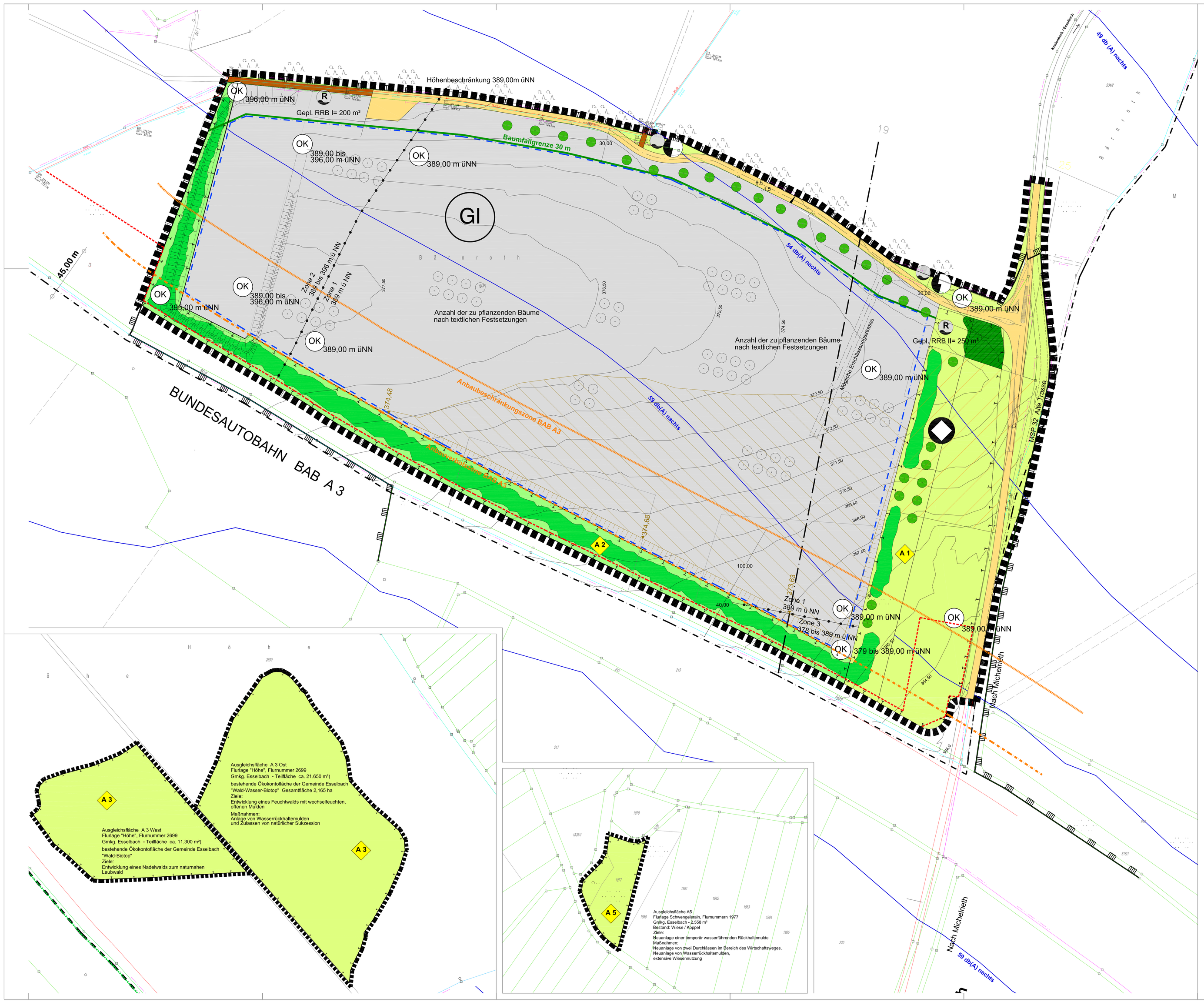

A) Festsetzungen für die bauliche Ordnung

1. Geltungsbereich

1.1 Grenze des Geltungsbereiches

2. Abstandsflächenregelungen

2.1 Die Abstandsflächenregelungen gem. Art. 6 Abs. 4 und 5 BayBO sind einzuhalten.

3. Art der baulichen Nutzung

3.1 Das Planungsgebiet ist festgesetzt als:

GI Industriegebiet (GI) gem. § 9 BauNVO

3.2 Wohnungen sind nur ausnahmsweise und mit für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie Inhaber und Betriebsleiter zulässig, wenn sie dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind. Außerdem wird auf Punkt A.12.2+2.4 verwiesen.

4. Überbaubare Grundstücksfläche, Nutzungsbegrenzung, Bauweise, Maß der baulichen Nutzung gem. §§ 16 ff. BauNVO

4.1 Zulässig sind im Industriegebiet GRZ 0,8 / BMZ 6,0.
GRZ = Grundflächenzahl nach § 19 BauNVO
BMZ = Baumassenzahl nach § 21 BauNVO

4.2 Baugrenze

4.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

4.3.1 Abweichende Bauweise gem. § 22 Abs. 4 BauNVO
Es werden Gebäudelängen über 50 m zugelassen.

4.3.2 zulässige Dachformen:
Satteldach, Flachdach, Pultdach

4.3.3 zulässige Dachneigung:
0-40°

4.3.4 OK Maximale Höhe der baulichen Anlagen in m über NN
389,00 m üNN

4.3.5 Aufgrund luftrechtlicher Beschränkungen durch den Segelflugplatz Alttheid werden folgende Höhen zulässiger Hindernisse für bauliche Anlagen festgesetzt:
Zone 1 OK max. 389 m üNN
Zone 2 OK max. 389 m bis 396 m (= 2 NN over der obrdistken Grenze des Bereichs nach im Verhältnis Verhältnis 1:20 (Höhe zu Länge) linear ansteigend)
Zone 3 OK max. 378 bis 389 m üNN (im Verhältnis 1:2 aufsteigend)

4.3.6 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
hier: Baufeldbeseschränkung

4.3.7 Bei Bauhöhen über 30 m ist die Wehrbereichsverwaltung Süd in das Baugenehmigungsverfahren einzubeziehen.

5. Geländeeinsteilungen

5.1 Entlang der Grundstücksgrenzen ist das natürliche Gelände zu erhalten. Zudem ist der Übergang zu den jeweiligen Nachbargrundstücken von der Höhe her ohne Versatz auszubilden.

6. Einfriedungen

6.1 Werten Einfriedungen entlang von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen vorgesehen, dürfen sie max. 2,00 m hoch sein.

7. Verkehrsflächen

7.1 Straßenverkehrsflächen geplant

7.2 Fußweg geplant

7.3 Öffentlicher landwirtschaftlicher Weg

7.4 Sichtfelder
Sichtfelder gem. Art. 26 BayStrWG, die von jeglicher Bebauung, Anpflanzung, Lagerung, Aufschüttung etc., die mehr als 80 cm über die Verbindungsfläche der Straßenbeenkanten hinausragen freizumachen sind und auch dauerhaft. Bestehende Gebäude ist ggf. so weit abzutragen, dass die Sichtfreiheit ab 80 cm Höhe auch unter Berücksichtigung des Bewuchses gewährleistet ist.

7.5 Fahrbahnquerschnitte
A 50 Tragschicht
B 7,50 Fahrbahn
C 3,50 Grünstreifen

8. Altablagerung

8.1 Altablagerungsverdachtsfläche (ehem. Deponie Kniebenbach)

8.2 Untersuchungs- und Sanierungsarbeiten der Altablagerung dürfen nicht behindert oder nicht unmöglich gemacht werden.

9. Flächenbefestigung, versickerungsfördernde Maßnahmen, Wasserbewirtschaftung

9.1 RRB Regenrückhaltebecken
Offene Regenrückhaltebecken sind naturnah mit asymmetrischen Böschungen zu gestalten. Die Böschungsneigung beträgt 1:2. Sie erhalten gegen Unfälle mit Gefahrenstellen eine. Sicherheitsvorrichtung in Form eines Drosselschiebers.

9.2 In die öffentlichen Entwässerungseinrichtungen ist nur eine Einleitung von Niederschlagswasser von max. 15,7 l/s/ha (Bezieht Grundstücksfläche zulässig. Für die Behandlung des Niederschlagswassers auf dem Baugrundstücken hat der jeweilige Gewerbebetrieb zu sorgen.
Verschmutztes Niederschlagswasser darf nicht in die Kanalisation. Wenn das Niederschlagswasser mit Schadstoffen belastet ist oder mit schädlichen Stoffen in Berührung kommen kann (Öltankstellen, etc.) sind Leichtflüssigkeitsabscheider einzubauen.
Auf die Beachtung des Merkblattes M 153 wird verwiesen (Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser)

Vorhandene Dränanlage oder Gebäudedränagen dürfen nicht an den Abwasserkanal angeschlossen werden.
Bei der Anlage von Lagerplätzen, Stellplätzen und Einfahrten sind versickerungsfähige Beläge für die Versickerung nicht schädlich verunreinigter Oberflächenwässer (z. B. Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, Rasengittersteine, wassergebundene Decke, Schotterrasen) zu wählen. Der Versiegelungsgrad bei der Bebauung und Gestaltung der Freiflächen ist auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken.

10. Brandschutz

10.1 Löschwassersysteme

11. Baumfallgrenze

11.1 Baumfallgrenze bis 30 m ab Waldrand

11.2 Die Anlage von Gebäuden, die dem Überwegenden Aufenthalt von Personen dienen, innerhalb der Baumfallzone zwischen Waldrand und Baumfallgrenze unzulässig. Möglich sind Stellplätze, Verkehrs- und Lagerflächen. Dauerparknutzungsflächen sollen nicht geschaffen werden.

12. Immissions-, Schallschutz

12.1 Zulässig sind Betriebe und Anlagen, deren Schallemissionen die folgenden Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691 weder tags (6.00 bis 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) überschreiten:

Fläche	L_{EK} tags	L_{EK} nachts
gewerbliche Flächen	65 dB (A)	53 dB (A)

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691 Abschnitt 5, für die Einzelvorhaben auf der Basis der jeweiligen Grundstücksgrößen.

12.2 Wohnungen können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn nachgewiesen ist, dass die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse erfüllt sind und die zulässige Immissionsrichtwerte Nutzung auf den Nachbargrundstücken nicht behindert wird. Es wird außerdem auf Punkt A 3.2 verwiesen.

12.3 Die eingeschränkte Anbauzone der BAB A3 ist von Wohnräumen, Büros und sonstigen Dauerarbeitsplätzen freizuhalten. Bei fachtechnischen Nachweis, dass die Kurzzeitwerte der NOx-Belastung nicht überschritten werden, können diese auch in der Anbaubeschränkungszone zugelassen werden.

12.4 Bei der Neuerrichtung und Änderung von Bauvorhaben und anlagen bzw. im Genehmigungsverfahren ist mit der Genehmigungsbehörde die Vorlage eines Lärmschutzgutachtens abzustimmen.

13. Fläche für die Versorgung

13.1 Trafostation

14. Flächen für Auffüllungen

14.1 Flächen für Auffüllungen mit Auffüllungsböschungen (Höhenangabe in m über NN)

B) Hinweise für die bauliche Ordnung

1. Bestehende und vermarkte Grundstücksgrenzen

2. 657 Grundstücks- und Flurnummern

3. Niederschlagswasser

Es wird empfohlen anfallendes Oberflächenwasser in Zisternen zurückhalten, als Brauchwasser zu nutzen bzw. zu versickern, soweit nach Verschmutzungsgrad und Untergrund geeignet.

4. Denkmalschutz

4.1 Nach Art. 8 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes besteht eine Meldepflicht für Funde von Bodenaltertümern, Bodenverfärbungen und Funde müssen unverzüglich, sch. ä.h. ohne schuldhaftes Zögern der Abteilung für Vor- und Frühgeschichte des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege unmittelbar dem Landratsamt Main-Spessart als Unterer Denkmalschutzbehörde mitgeteilt werden.
Nach Art. 8 Abs. 2 des Bayer. Denkmalschutzgesetzes sind aufgefundene Gegenstände und der Fundort unverändert zu belassen.

5. Verkehrsflächen

5.1 Anbauverbotszone / -beschränkungszone BAB A 3 (§ 9 (1) FStrG, 40 m / 100 m – ab Fahrbahnrand)
Bauliche Anlagen dürfen nur außerhalb der 40 m/Bauverbotszone errichtet werden. Ebenso dürfen Abgrabungen und Aufschüttungen in größerem Umfang nur außerhalb dieser 40 m/Bauverbotszone durchgeführt werden. Von Baudesign ist die 40m/Zone abzusetzen und von der Autobahnmeisterei Hösbach (Tel. 06021 / 583963-330 oder 331) abnehmen zu lassen.
Bauliche Anlagen sind unzulässig.
Die Beleuchtungsanlagen müssen so erstellt werden, dass der Verkehrsteilnehmer der BAB A 3 nicht geblendet werden kann.
Werbeanlagen, die Verkehrsteilnehmer der BAB A 3 ablenken können, dürfen nicht errichtet werden.
Die Anpflanzung der Heckenstrukturen der Ausgleichsflächen A1 und A2 soll mit der Autobahnverwaltung Nordbayern abgestimmt werden.
Die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen A1 und A2 ist im Bereich der Flächen für eine vorübergehende Inanspruchnahme des Anbaubeschränkungsbereiches der BAB A 3 erst nach Abschluss des Baumaßnahme möglich. Ausgleichsmaßnahmen sind im Anschluss an die Fertigstellung der Autobahnbaustelle zum Ausbau der BAB A 3 sind zu beachten. Oberflächen- und sonstiges Abwasser darf nicht der Entwässerungsanlage der BAB A3 zugeführt werden.
Gegenüber dem Straßenbaulastträger der BAB A3 können keine Ansprüche aus Lärm- oder sonstigen Emissionen geltend gemacht werden.

5.2 bestehender Flurweg

5.3 vorläufige Grundenerwerbsgrenze Ausbau BAB A3

6. Entwässerung

6.1 Die Straßenoberkante stellt die Rückstauebene dar. Gem. DIN 1986 haben sich die Grundstückseigentümer gegen Kanalrückstau zu sichern (rechtlichtliche Obernahme).

7. Böschungen, Ablagerungen

7.1 Flächen, die beim Bau der öffentlichen Verkehrsflächen auf privaten Flächen benötigt werden und Böschungen, die sich beim Wege- und Straßenbau ergeben, sind in Bäsiuungsplan nicht gesondert ausgewiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass sie zu den Baugrundstücken gehören.

8. Sonstige Hinweise

8.1 Grenze des Gemeindegebietes

8.2 vorhandene Böschungen

8.3 mögliche interne Erschließungsstraße

8.4 Lärmisophonen BAB A3

C) Festsetzungen für die Gründordnung

1. Öffentliche und private Grünflächen nach § 9 Abs.1 Ziffer 15 BauGB

1.1 Öffentliche Grünfläche gem. § 9 Abs. 1 Ziffer 15 BauGB
mit Erhaltungsgebieten, Zweckbestimmung Gebietsänderung/Eingrünung.

1.2 Private Grünfläche gem. § 9 Abs. 1 Ziffer 15 BauGB
mit Erhaltungsgebieten,
Zweckbestimmung Gebietsänderung/eingrünung.

1.3 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. (1) Nr. 20 BauGB (hier: Ausgleichsflächen)

1.4 A1 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 i. V. mit Abs. 1 a Bau GB

1.4.1 Ausgleichsflächen A1 und A2, die auf Teilbereichen der Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Bärnroth" liegen und dessen gem. § 9 Abs. (1a) BauGB zugeordnet sind:
A1: öffentliche Eingrünung des Baugebietes im Osten
Ziele:
- Randeingrünung des Baugebietes
- Entwicklung eines Wald und Feldgehölzstreifens
- Entwicklung von artenreichen, extensiv genutzten Grün- und Krautfluren
Maßnahmen:
- Anlage von flächigen Gehölzen
- Anlage von artenreichen, extensiv genutzte Grün- und Krautfluren
A2: private Grünfläche im Süden des Baugebietes
Ziele:
- Randeingrünung des Baugebietes
- Herstellung von Sichtschutzhecken
- Entwicklung von artenreichen, extensiv genutzten Grün- und Krautfluren
Maßnahmen:
- Anpflanzung von mehrreihigen Hecken
Für die Ausgleichsflächen verbindlich ist die Anlage 1 der Begründung der Grünordnungsplanung. Grün- und Krautsäume sind mit Saatgutmischungen lt. Anlage 2 der Begründung zur Grünordnungsplanung breitflächig einzusäen und zu mageren Glatthaferwiesen zu entwickeln, Düngung und Einsatz von Biozäden sind zu unterlassen. Die Grün- und Krautsäume sind ein- bis zweimal jährlich zu mähen, Das Mähgut ist zu entfernen.

1.5 Ausgleichsflächen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Eingriffsbebauungsplanes "Bärnroth" festgesetzt sind:

1.5.1 Die externen Ausgleichsflächen A 3 bis A5 werden dem Bebauungsplan "Bärnroth" gem. § 9 Abs. (1 a) BauGB verbindlich zugeordnet.
A3: Ausgleichfläche "Höhe" (Flurnummer 2699, Grmkg. Esselbach)
Ausgleichsfläche – Ost (Flächengröße 2.165 ha)
Ziele:
- Entwicklung eines Feuchtwalds mit wechselfeuchten, offenen Mulden
Maßnahmen:
- bestehende Ökokontofläche mit Anlage von Wasserrückhaltemulden und Zulassen von natürlicher Sukzession
Ausgleichsfläche – West (Flächengröße 0,61 ha)
Ziele:
- Umwandlung von Nadelwald in naturnahen Laubwald
Maßnahmen:
- Zulassen von natürlicher Sukzession, Initialpflanzungen
A4: Ausgleichsfläche "Welzgraben" (Flurnummern 539 Teilfläche, 1024, 2012, 2013, 2014 Teilfläche, Grmkg. Esselbach)
Ausgleichsfläche – Ost (Flächengröße 1,29 ha)
Ziele:
- Entwicklung eines Laub- / Feuchtwalds mit wechselfeuchten, offenen Mulden
Maßnahmen:
- Umwandlung von Nadelwald in Laub- / Feuchtwald,
- Neuanlage von Wasserrückhaltemulden,
- natürliche Sukzession, Initialpflanzungen.
Die Maßnahmen für die Ausgleichsfläche A4 sind in einer Zusammenarbeit mit der Unteren Narutschutzbehörde des Landrestes Main-Spessart (Karlstadt) abzustimmen und auszuführen.
A5: Ausgleichsfläche "Schwengrain" (Flurnummern 1977, Grmkg. Esselbach, Flächengröße 2.558 m²)
Ziele:
- Neuanlage einer temporär wasserführenden Rückhaltemulde
Maßnahmen:
- Neuanlage von zwei Durchlässen im Bereich des Wirtschaftsweges
- Neuanlage von Wasserrückhaltemulden,
- extensive Wiesennutzung.

1.6 Die Anlagen 1, 2, 3 und 4 zur Begründung der Grünordnungsplanung sind rechtsverbindlicher Bestandtei des Bebauungsplanes.

1.7 Vollzugsfristen Ausgleichsmaßnahmen
Die Ausgleichsmaßnahmen sind zeitnah, spätestens 1 Jahr nach Baubeginn der jeweiligen Baumaßnahme zu realisieren. Die Ausgleichsmaßnahmen innerhalb der Anbaubeschränkungszone der BAB A3 sind erst nach Abschluss der BAB A3 in Absprache mit der Autobahnverwaltung Nordbayern durchzuführen. Die vollständige Grundenerwerbsgrenze zum geplanten Ausbau der BAB A3 ist zu beachten.
Die Ausgleichsmaßnahmen A3, die bereits erfolgt sind, werden den baulich zuerst erfolgenden Eingriffen zugeordnet. Der Vollzug der nachfolgenden Ausgleichsmaßnahmen erfolgt erst bei entsprechender Betauung und Erschließung.

2. Pflanzgrößen auf öffentlichen und privaten Flächen

2.1 öffentliche / private Baumpflanzungen Bäume lt.,RB, Ordnung
großkronigen Laubbaum lt.,RB, Ordnung, mit etwaiger Stammbildung entlang von Erschließungsstraßen Bindung nach Stückzahl und Arten nach Anlage 5 der Begründung zur Gründnrdnung. Pflanzung von heimischen Sträuchern (Gr5), 1 x verschult Stammumfang (STU) 10-12 cm

2.2 Private Grünstücke:
großkronigen Laubbaum lt.,RB, Ordnung, ohne Standortbindung, Bindung nach Stückzahl (mind. 1 Baum pro 1.000 m² Grundstücksfläche) und Arten gemäß Anlage 5 der Begründung zur Gründnrdnung, Mindestgröße: Laubbaum Solc. Qualität (R), 2 x verpflanzt Stammumfang (STU) 10-12 cm

2.3 Private / öffentliche Hecken mit Festsetzung der Mindestpflanzarten (Hpr. 4.0) Arten lt. Auswahlliste Anlage 5 der Begründung der Gründnrdnung. Pflanzung von heimischen Sträuchern (sträu), 1 x verschult (1xv) (70/90) cm und Heistern (Hei), 2 x verpflanzt (2xv), (125-150 cm

2.4 Aufgrund der luftrechtlichen Höhenbeschränkungen sollen nur Bäume gepflanzt werden, deren Wuchshöhe innerhalb der zulässigen Bauhöhen gehalten werden kann. (s. A) 4.3.5)

3. Erhaltungsgebote

3.1 Erhalt / Sicherung der vorhandenen Hecken und Gehölze

4. Pflanzgrößen

4.1 Pflanzenqualität
Die Qualitätsmerkmale richten sich nach den "Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen". Die festgesetzten Größen- und Mengenangaben sind Mindestgrößen.

4.2 Pflanzenauswahl und Wurzelraum
Den festgesetzten Bäumen ist ausreichender Wurzelraum (mind. 6 qm Baumscheibe als Vegetationsfläche) zur Verfügung zu stellen. Die Pflanzenauswahl für festgesetzte Pflanzungen erfolgt aus standortheimischen und eingebürgerten Gehölzarten gemäß der Auswahlliste der Anlage 5 der Begründung zur Bebauungsplanung.

4.3 Versiegelung - Grünflächenanteil
Bei der Bebauung und Gestaltung der Freiflächen ist der Versiegelungsgrad auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken.
Die Vegetationsflächen müssen mind. 20 % der Grundstücksfläche einnehmen.

4.4 Bepflanzungsplan
Den Baugenehmigungsunterlagen ist ein Bepflanzungsplan mit Nachweis der grünordnerischen Festsetzungen und der Ausgleichsmaßnahmen beizulegen.

4.5 Vollzugsfristen
Die festgesetzten Pflanzungen sind spätestens 1 Jahr nach Beginn der jeweiligen Baumaßnahmen zu vollziehen.

D) Hinweise durch Text

1. Gehölzpflanzungen:
Es wird empfohlen, autochtone (aus Saatgut / Pflanzenteilen heimischer Wildpflanzen gewonnene) Gehölze zu verwenden.
Bei den Anpflanzungen von Laubbäumen in Ausgleichsflächen ist zertifiziertes Pflanzgut zu verwenden.

2. Dachbegrünung:
Es wird empfohlen, flache und flach geneigte Dächer mit extensiver Dachbegrünung zu versehen.

3. Ausgleichsflächen:
Es ist vor Anlage der Ausgleichsflächen A3 und A4 zu prüfen, ob die Anlage der Wasserflächen einer Plangenehmigung oder Planfeststellung bedarf (§ 67, 68 WHG)

4. Altablagerungen / Auffüllungen
Eine Ablellung des Sickerwassers aus dem nördlich der Altablagerung liegenden Feuchtgebiet oder eine Abdichtung des Feuchtgebiets zur Altablagerung hin soll bei festgestellten Grundwasserbelastungen optional eingeplant werden.
Bei geplante Auffüllungen mit gebietsfremdem Boden und Gestein sind die entsprechenden Vorschriften im Hinblick auf Belastungen (z.B. LAGA M20) vom Vorhabenträger zu beachten.

5. Schutz des Grundwassers
Die Vorgaben des allgemeinen Grundwasserschutzes sind zu beachten. Verschmutzungen des Grundwassers aufgrund von Baumaßnahmen sind durch entsprechende Schutzmaßnahmen zu verhindern.

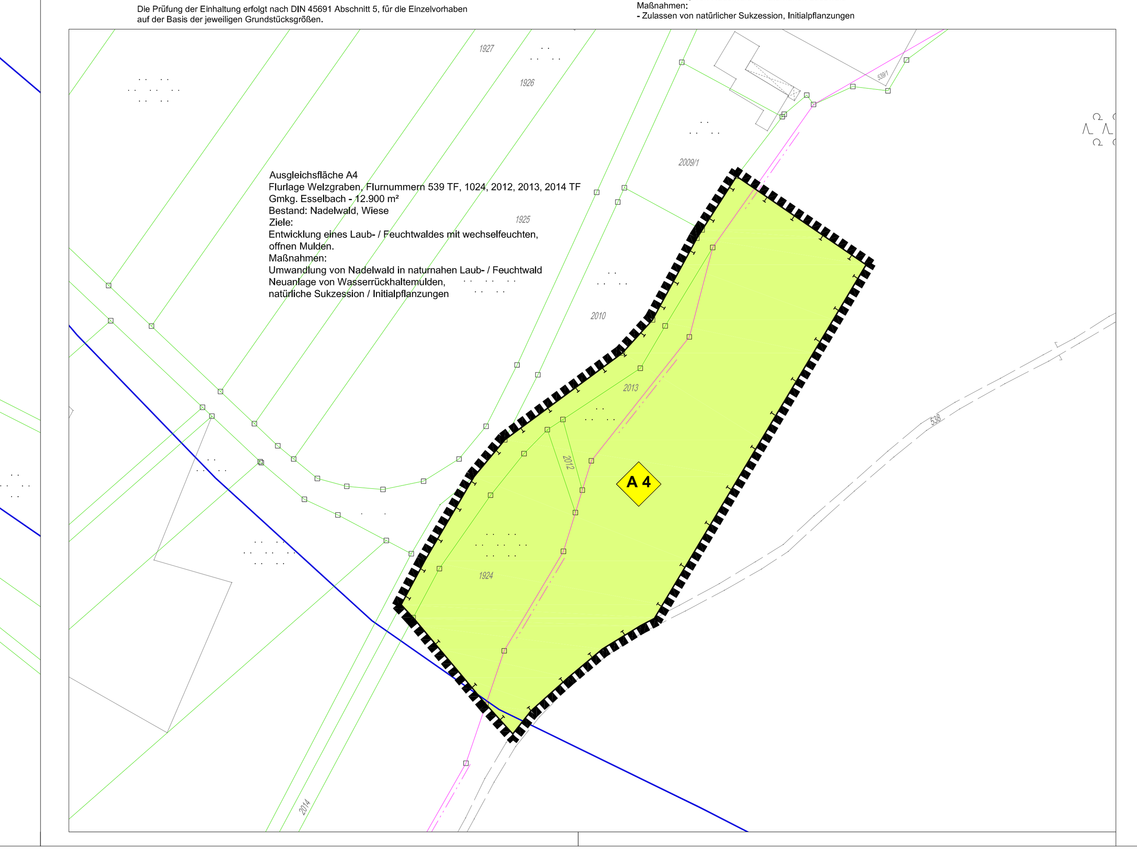

Verfahrensvermerke:

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 5.11.2013 die 1. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 05.12.2013 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans in der Fassung von 02.12.2013 hat in der Zeit vom 14.01.2014 bis 25.01.2014 stattgefunden.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans in der Fassung von 02.12.2013 hat in der Zeit vom 10.01.2014 bis 27.01.2014 stattgefunden.

4. Zu dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 04.02.2014 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erneut gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 14.02.2014 bis 17.03.2014 beteiligt.

5. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 04.02.2014 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 17.02.2014 bis 17.03.2014 öffentlich ausgelegt.

6. Die Gemeinde Esselbach hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 08.04.2014 die 1. Änderung des Bebauungsplans gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 08.04.2014 als Satzung beschlossen.

Esselbach, den ..... (Gemeinde)

(Siegel)

Roos, Erster Bürgermeister

7. Ausgefertigt

..... den ..... (Gemeinde)

(Siegel)

Roos, Erster Bürgermeister

8. Satzungsbeschluss zu der 1. Änderung des Bebauungsplans wurde am ..... gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

..... den ..... (Gemeinde)

(Siegel)

Roos, Erster Bürgermeister

PROJEKT

GEMEINDE ESSELBACH

LKR. MAIN-SPESSART

1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS "INDUSTRIEGEBIET BÄRNROTH "

MASZSTAB	PLANSTAND
1:1000	08.04.2014
BV-NR. / BLATTANZ.	GEZ. / DATUM
2061 A / 1	MB/MN / 02.12.2013 04.02. / 08.04.2014

BEBAUUNGSPLANUNG

TIEFBAUTECHNISCHES BÜRO
BREUNIG -RUESS -SCHEBLER GMBH
97828 MARKTHEIDENFELD BRÜCKENSTRASSE 2
Tel.: 09391/12 52 Fax: 09391/91 53 62 e-mail: info@Breunig-Ruess-Schebler.de

GRÜNORDNUNGSPLANUNG

Dietz und Partner
Landschaftsarchitekten BDLA
Bünn 19 • Freiraumplanung GbR

Dietz und Partner GbR
Landschaftsarchitekten BDLA
Engenthal 42, 97725 Elfershausen
Tel. 09704/602180 Fax 09704/7275
info@dietzpartner.de
www.dietzpartner.de